

# **Zulassungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den konsekutiven Masterstudiengang Geoarchäologie**

vom 17. Februar 2014  
in der Fassung vom 12. Juli 2021

Aufgrund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2 und 29 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl., S. 1204) hat der Senat der Universität Heidelberg am 08. Juli 2021 die Änderung (Mitteilungsblatt des Rektors vom 23. Juli 2021, S. 983 ff.) der Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den konsekutiven Masterstudiengang Geoarchäologie vom 17. Februar 2014 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 12. März 2014, S. 191 ff.) beschlossen.

## **Inhalt**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Studienbeginn, Zugangs- und Immatrikulationsverfahren
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Immatrikulation
- § 5 Zulassungsausschuss
- § 6 Inkrafttreten

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Diese Satzung regelt den Zugang zu dem Masterstudiengang Geoarchäologie an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg.

## **§ 2 Studienbeginn, Zugangs- und Immatrikulationsverfahren**

- (1) Der Studienbeginn ist nur zum Wintersemester möglich.
- (2) Personen, die ein Studium im konsekutiven Masterstudiengang Geoarchäologie an der Universität Heidelberg aufnehmen wollen, können sich ohne vorausgehendes Zulassungsverfahren innerhalb der allgemeinen Immatrikulationsfristen gemäß der geltenden Zulassungs- und Immatrikulationsordnung immatrikulieren, sofern sie die Zugangsvoraussetzungen nach dieser Satzung sowie die allgemeinen Immatrikulationsvoraussetzungen erfüllen. Dies gilt sowohl für deutsche Studieninteressentinnen und -interessenten, ausländische Studieninteressentinnen und -interessenten mit deutschem Hochschulabschluss, als auch für sonstige ausländische Studieninteressentinnen und -interessenten.
- (3) Der Nachweis des Erfüllens der Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Geoarchäologie wird durch eine Bescheinigung des Zulassungsausschusses geführt.
- (4) Zum Nachweis des Erfüllens der Zugangsvoraussetzungen sind dem Zulassungsausschuss folgende Unterlagen vorzulegen:
  - a) Nachweise über das Vorliegen der in § 3 genannten Voraussetzungen, Nachweise über

- das Vorliegen der in § 3 genannten Voraussetzungen,
- b) eine Erklärung darüber, ob die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Geoarchäologie oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.
  - c) Ausländische Nachweise müssen in amtlich beglaubigter Kopie mit dazugehöriger Übersetzung in deutscher, englischer oder französischer Sprache eingereicht werden.

### § 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

1. ein mit besonderem Erfolg erworbener Abschluss in einem Bachelorstudiengang der Byzantinischen Archäologie, Geoarchäologie, Geographie, Geowissenschaften, Klassischen Archäologie, Ur- und Frühgeschichte/ Mittelalterarchäologie, Vorderasiatischen Archäologie bzw. einer anderen objektbezogenen und feldforschenden Archäologie (jeweils mindestens 50 %) oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer in- oder ausländischen Hochschule, für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist, oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss. Näheres definiert Abs. 2.

und

2. Kenntnisse in Englisch und einer weiteren Fremdsprache;

- moderne Fremdsprachen jeweils mindestens auf dem Niveau B1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER)
- bzw. eine alte Fremdsprache (Latein, Griechisch, Hebräisch, Klassisches Arabisch) auf dem Niveau von Latinum, Graecum, Hebraicum oder Klassischem Arabisch auf mit den vorgenannten alten Fremdsprachen vergleichbarem Niveau,

jeweils nachzuweisen, soweit es sich nicht um die Muttersprache handelt, durch das Reifezeugnis, das Zeugnis über eine Ergänzungsprüfung oder durch andere geeignete Sprachnachweise.

Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen die für das Studium erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nachweisen. Geeignete deutsche Sprachnachweise können durch die in der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen der Hochschulrektorenkonferenz und Kultusministerkonferenz in jeweils aktuell gültiger Fassung geregelten Sprachnachweise, geführt werden. Insbesondere kann der Nachweis geführt werden

- durch eine erfolgreich bestandene „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (mindestens mit dem Ergebnis DSH-2),
- durch einen erfolgreichen bestandenen „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF, mindestens mit dem Ergebnis TDN 4),
- durch den erfolgreich bestandenen „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an einem Studienkolleg oder durch das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz - Zweite Stufe (DSD II) (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06. Dezember 1996 in der jeweils geltenden Fassung).

(2) Bei der Bewertung des besonderen Erfolges können vor allem berücksichtigt werden:

1. Hochschulabschlussnoten von mindestens ECTS-Grade B „good“ oder 2,0,
2. eine Benotung der Bachelorarbeit von mindestens ECTS-Grade B „good“ oder 2,0,

3. fachspezifische Einzelnoten und/oder -leistungen, die über die Eignung für das angestrebte Studium Aufschluss geben können.
- (3) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.
- (4) Der Zulassungsausschuss kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

#### **§ 4 Immatrikulation**

Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn

- a) die in § 3 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und/oder
- b) wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Geoarchäologie oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

#### **§ 5 Zulassungsausschuss**

Von der Fakultät für Chemie und Geowissenschaften und der Philosophischen Fakultät wird zur Vorbereitung der Zulassungsentscheidung ein paritätisch besetzter Zulassungsausschuss eingesetzt. Dieser besteht aus vier Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Die Mitglieder wählen einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin, wobei mindestens eine der beiden Personen Professor bzw. Professorin sein muss. Die Bewertung von Vorbildungsnachweisen kann in eindeutigen Fällen auf ein Mitglied des Zulassungsausschusses übertragen werden. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für die Aufnahme zum Studium im Wintersemester 2021/2022. Für Personen, die gem. der Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den konsekutiven Masterstudiengang Geoarchäologie vom 17. Februar 2014 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 12. März 2014, S. 191ff.) in der vor Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Fassung einen Antrag auf Zulassung gestellt oder eine Zugangsbescheinigung ersucht haben, finden für das Verfahren zum Wintersemester 2021/2022 schon die Bestimmungen dieser Satzung Anwendung. Es muss von diesen Personen jedoch keine erneute Zugangsbescheinigung mehr ersucht werden. Der Zulassungsausschuss entscheidet über das Erfüllen der Zugangsvoraussetzungen anhand des bisherigen Antrags auf Zulassung oder des bisherigen Ersuchens.

Heidelberg, den 12. Juli 2021

Prof. Dr. Dr. h. c. Bernhard Eitel  
Rektor

